

Stellungnahme zum Fragebogen der Europäischen Kommission – KI & Wettbewerb

Corint Media dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der vorgenannten Konsultation.
Nachfolgend nehmen wir zu den im Fragebogen aufgeführten Fragen wie folgt Stellung.

Corint Media ist ein europäisches Unternehmen der privaten Medienindustrie, das nach dem deutschen Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) als Verwertungsgesellschaft zugelassen ist. Corint Media nimmt die Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater Fernseh- und Radiosender sowie von zahlreichen Presseverlegern wahr. Als eine von 13 in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften steht Corint Media unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

Vorbemerkung

Künstliche Intelligenz (KI) hat ohne Zweifel das Potenzial, die Qualität von Arbeitsprozessen zu optimieren und damit auch die Arbeitsbelastung von Journalisten zu reduzieren. Gleichzeitig steht ebenso außer Zweifel, dass KI-Dienste auch das Potenzial in sich tragen, die Presse- und Medienfreiheit im Internet massiv zu bedrohen. Bereits heute kann Künstliche Intelligenz nahezu jede professionell erstellte und damit teure Medienpublikation zu Grenzkosten nahe Null und innerhalb von Sekunden für ein künstlich erzeugtes Konkurrenzprodukt im jeweiligen Primärmarkt nutzen. Die Gefahr einer dauerhaften Substitution der kuratierten und in redaktioneller Verantwortung erstellten Medien ist damit offensichtlich.

Davon abgesehen sind KI-Systeme auf die Angebote traditioneller Medien angewiesen, und zwar sowohl für das Training KI-gestützter Sprachmodelle als auch für die Generierung aktueller Nachrichten und anderer Inhalte. Die Möglichkeiten, dies wirksam zu steuern – also zu unterbinden oder im Interesse der Rechteinhaber adäquat zu monetarisieren –, sind aktuell kaum gegeben.

Der sich abzeichnende Wettbewerb zwischen Mensch und Maschine im Journalismus braucht also verlässliche und auch praktikable Regeln. Die Fehler der Vergangenheit bei der unzureichenden Regulierung von Plattformen dürfen sich bei KI-Anbietern nicht wiederholen.

Thomas Höppner und Luke Streatfeild weisen in einem aktuellen Beitrag auf die drängenden Probleme hin, die der KI-Markt in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht bietet (Zitat der englischen Originalfassung): *“Regarding competition, the characteristics of the AI stack have all ingredients for winner-takes-all battles with significant collateral damage affecting third party businesses: (i) Vertical integration in closely interrelated markets, with (ii) upstream dominance and downstream value generation, (iii) unequal access to proprietary resources, (iv) issues of interoperability, (v) data portability, (vi) non-transparency, (vii) IP licensing, and (viii) platform usage fees and conditions vis-à-vis dependent business users, etc. The incentives and abilities of incumbents to exploit, leverage and further entrench their market positions are evident. And this is not even considering the*

*particularities of specific AI applications such as the exploitation of creative industries for generative AI (that uses their content to create competing services) or the tacit collusion within harmonized AI models deployed by competing companies."*¹

Unabhängig von den allgemeinen Bedenken gegen den Wettbewerb zwischen Mensch und Maschine verfügen solche KI-Anbieter, die auch digitale Gatekeeper sind (wie Internetbrowser oder Suchmaschinen), bereits über besonders fortschrittliche KI-Modelle. Die Konzentration der Markt- und (spätestens dann) auch der Meinungsmacht birgt vielfältige Risiken für die Medienvielfalt und die demokratische Willensbildung.

KI-Presse oder allgemein KI-Medien in den Händen von Gatekeepern wären ein perfekter Nährboden für intransparente Meinungs- und Informationslenkung ebenso wie für den Missbrauch professioneller redaktioneller Inhalte: Welche Inhalte in diese KI-Angebote eingespeist werden und wie sie gewichtet werden, liegt ganz in der Hand der Gatekeeper. Eine Feinabstimmung der Algorithmen wird immer möglich und kaum überprüfbar sein. Bei den Suchmaschinen ist dies bereits der Fall. Die algorithmisch gesteuerte Erstellung von Inhalten, von redaktionellen über Bildungs- bis hin zu Unterhaltungsinhalten, schafft eine neue Dimension der Gefahr für die freie und vielfältige Meinungsbildung. Das Risiko steigt, weil die Wirkung auf die Öffentlichkeit weder überprüfbar noch erkennbar ist. Professionelle Angebote von Verlegern und Sendeunternehmen sind daher wichtiger denn je.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Punkte von wesentlicher Bedeutung:

1. Keine Selbstreferenzierung von KI-Medien oder "Prompt-Journalismus"

KI-Medien und generative KI-Inhalte werfen besondere Wettbewerbsbedenken für die freie Presse und die Medien auf. Es ist daher wichtig, diese Gefahr für den Wettbewerb frühzeitig zu erkennen und die daraus resultierenden Bedenken zu berücksichtigen. Konkret lassen sich die Bedenken in zwei Szenarien einteilen:

- a. Das Verbot der Selbstreferenzierung muss auch für KI-Medien oder KI-Medien ausgewählter Kooperationspartner gelten. Es wäre unverständlich, wenn z.B. bei einer Bevorzugung von KI-Medien gegenüber professionellen Presse- und Medieninhalten das Verbot der Selbstreferenzierung nicht gelten würde. Dies in der Annahme, dass KI und "menschliche Medien" nicht dasselbe sind und KI-Medien daher entsprechend bevorzugt werden könnten.
- b. Das Verbot der Selbstbevorzugung muss auch für den sogenannten "Prompt-Journalismus" gelten. KI-generierte Antworten, die auf Nachfrage von Nutzern durch z.B. Gatekeeper-Plattformen erstellt werden, untergraben professionelle Presse- und Medieninhalte und stehen damit in Konkurrenz zu diesen. Das Argument, dass gepromptete Ergebnisse kein eigenständiges Medium sind und daher professionelle Presse- und Medieninhalte nicht ersetzen können, entspricht nicht der Realität und ist abzulehnen. Mit anderen Worten: Die Gründung einer KI-Zeitung oder eines KI-Magazins kann keine Voraussetzung für die Anwendung des Wettbewerbsrechts oder ggf. des DMA sein.

2. DMA-Bestimmungen und KI-Systeme von Gatekeepern

- a. Zunächst ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Europäische Kommission prüft, ob und inwieweit generative KI-Dienste, die im Besitz von Gatekeeper-Plattformen sind und von diesen betrieben werden - wie etwa Gemini (Alphabet), Llama 2 (Meta) oder das in Kürze erscheinende "AppleGPT" (Apple) - eigenständige Kernplattformdienste (CPS) der Gatekeeper darstellen. Sollte die Prüfung dies bejahen, sollte die Kommission die Liste der CPS unverzüglich aktualisiert.

¹ Höppner, Thomas and Streatfeild, Luke, ChatGPT, Bard & Co.: An Introduction to AI for Competition and Regulatory Lawyers (February 23, 2023). 9 Hausfeld Competition Bulletin (1/2023), Article 1, Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=4371681> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4371681>

- b. Darüber hinaus besteht die dringende Notwendigkeit, sorgfältig zu prüfen und zu bewerten, wie und in welchem Ausmaß andere "traditionelle" CPS der Gatekeeper durch die zusätzliche und leistungsstarke Integration und Nutzung von KI in ihrer Dominanz weiter gestärkt werden. Gemeint sind Dienste wie Google Search (Alphabet, Suchmaschine), Bing (Microsoft, Suchmaschine), AI Sandbow (Meta, Werbedienste). Die DMA-Bestimmungen müssen hier entsprechend gelten und Anwendung finden.
- c. Schließlich die Frage des fairen und nicht-diskriminierenden Zugangs: Sowohl beim Training von KI-basierten Sprachmodellen als auch bei der Erstellung von redaktionellen oder anderen Inhalten greifen KI-Systeme auch auf die Angebote der traditionellen Medien zu und nutzen diese. Die Mittel, um diese Nutzung (urheberrechtlich und/oder technisch) zu verhindern oder auch nachzuweisen, sind heute allenfalls unzureichend. Zudem besteht besonders bei Gatekeeper-Plattformen immer die Gefahr, dass ein gesetzlich für die Aufrechterhaltung eines Urheberrechtsschutzes geforderter, von Rechteinhabern dementsprechend erklärter Vorbehalt von Rechten, ihre Forderung nach der Beantragung einer Lizenz und der Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung von Inhalten durch den Verwerter negative Konsequenzen für diese Rechteinhaber haben, Dies etwa in Form eines Ausschlusses aus Suchergebnissen oder Ähnlichem. Es besteht auch die Gefahr, dass der Zugang zur Gatekeeper-Plattform seitens des Gatekeepers mit der Forderung nach Gewährung des Zugangs zu Inhalten für KI-Zwecke verknüpft wird. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Zugangsbedingungen zu Gatekeeper-Plattformen fair und nichtdiskriminierend sind.

3. Die Rechte und Absichten der Fachpresse und der Medien müssen respektiert werden.

Darüber hinaus, und auch wenn dies nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts fällt, ist es eine Grundvoraussetzung, dass KI-Systeme Inhalte nicht gegen den Willen der Rechteinhaber nutzen: Wenn KI-Systeme (redaktionelle) Inhalte auch gegen den Willen der Rechteinhaber nutzen können, ist kein Wettbewerb mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass Verlage und Medien ein ausschließliches Recht an ihren Inhalten haben, dass bei deren Nutzung ein Vergütungsanspruch vorgesehen ist und dass die Überprüfbarkeit gewährleistet ist. Denn alle Rechte gegenüber KI-Anbietern sind bedeutungslos, wenn die Rechteinhaber nicht überprüfen können, ob die Inhalte trotz des Rechtevorbahalts genutzt wurden. Die in der KI-Verordnung vorgesehene Verpflichtung zur Bereitstellung einer "ausreichend detaillierten Zusammenfassung" der verwendeten Trainingsdaten ist ein erster, gut gemeinter Schritt, der aber nicht ausreicht. Wenn die Rechteinhaber in die Lage versetzt werden sollen, zu wissen, ob ihre Inhalte verwendet wurden oder nicht, müssen die KI-Anbieter verpflichtet werden, eine vollständige, umfassende und aktuelle Liste aller Inhalte vorzulegen, die für Schulungen, Eingaben oder andere Zwecke verwendet wurden.

Berlin, den 11. März 2024

Ende der Stellungnahme

Kontakt

Corint Media

Dr. Joachim Jobi

joachim.job@corint-media.com

Lennéstr. 5

10785 Berlin